Ergänzende Bedingungen der Harz Energie Netz GmbH (Stand 18.12.2024)

Ergänzende Bedingungen der Harz Energie Netz GmbH (nachstehend kurz „HEN" genannt) zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV) vom 01.11.2006

1. Netzanschlusspreis (NDAV § 9)
Für die Herstellung eines Standardnetzanschlusses an das Versorgungsnetz der HEN werden Netzanschlusskosten bestehend aus Basis- und Individualpreis berechnet.
a) Basispreis: Der Basispreis inklusive Absperr- und Druckregeleinrichtungen wird für einen Netzanschluss mit einer max. Nennweite von dA 63 inkl. Erdarbeiten, Material und Montage bis 30 m Anschlusslänge pauschal berechnet. (Kosten gemäß Anlage 1).
b) Individualpreis: Für Netzanschlüsse die Länger als 30 m sind, gilt ab dem 31 m pro laufenden Meter der Individualpreis. Dieser beinhaltet die Montage, Material und die Erdarbeiten. Der Anschlussnehmer ist berechtigt auf dem privaten Grundstück, nach Vorgabe[1)] der HEN, die Erdarbeiten in Eigenleistung und eigener Verantwortung zu erbringen. Die Eigenleistung wird gemäß Anlage 1 vergütet. Treten bei der Herstellung des Netzanschlusses besondere Erschwernisse auf (z. B. Fundamentdurchbrüche, Dükerung, Grundwassersenkung, Kreuzungen oder dergleichen), werden diese Mehrkosten zusätzlich berechnet. Die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses (Änderung der Dimensionierung oder der Lage) trägt der Anschlussnehmer.

Bei einer gemeinsamen Verlegung eines Gasnetzanschlusses und eines Stromnetzanschlusses der HEN in einem gemeinsamen Graben, wird ein Rabatt von 10% gewährt (Kosten gemäß Anlage 1).

Voraussetzung für den Standardnetzanschluss: Der öffentliche Bereich (Anliegerstraße) ist mit Versorgungsleitungen erschlossen. Der Standardnetzanschluss kann direkt vor dem zu versorgenden Grundstück des Anschlussnehmers an das öffentliche Versorgungsnetz angeschlossen werden. Die Gesamtlänge des zu erstellenden Netzanschlusses beträgt nicht mehr als 60 m. Sind die Voraussetzungen für einen Standardnetzanschluss nicht erfüllt, erfolgt die Abrechnung der Netzanschlusskosten auf Basis eines individuellen Angebotes.

Der Netzanschluss beginnt am Netzverknüpfungspunkt des Ortsverteilnetzes und soll möglichst geradlinig auf dem kürzesten Weg zum Gebäude geführt werden. Er endet an der Hauptabsperreinrichtung in der Regel im Gebäude des Kunden.

Nicht enthalten in den Preisen sind Hauseinführungen[1)], die nach Vorgabe der HEN vom Bauherren beschafft und in den Baukörper eingesetzt und abgedichtet werden.

Ist die Leitungstrasse oder die Gebäudeeinführung am Tag der Herstellung nicht frei zugänglich oder entspricht der Leitungsgraben bei Kundenselbstschachtung nicht den Vorgaben der HEN, wird die hierdurch entstehende vergebliche oder zusätzliche Anfahrt in Rechnung gestellt.

2. Baukostenzuschüsse (NDAV § 11)
Ein Baukostenzuschuss wird in der Regel nicht erhoben.

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage (NDAV § 14)
Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die HEN erfolgt erst nach vollständiger Bezahlung der Netzanschlusskosten und unterzeichnetem Netzanschlussvertrag. Die Kosten für die Inbetriebsetzung sind in den Netzanschlusskosten enthalten. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt in der Regel zugleich mit dem Anbringen der Regel- und Messeinrichtungen durch die HEN bzw. deren Beauftragten. Für die Inbetriebsetzung der Anlage hinter den genannten Einrichtungen ist der Installateur zuständig. Für eine mangelfreie Erstinbetriebnahme entstehen dem Anschlussnehmer keine Kosten. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich oder unterbleibt die Inbetriebsetzung, weil der Anschlussnehmer den Netzanschlussvertrag nicht unterzeichnet hat, so werden für jede vergebliche Inbetriebsetzung Kosten gemäß Anlage 1 in Rechnung gestellt.

4. Messeinrichtungen (GasNZV § 40; nur für Messanlagen)
4.1 Nachprüfung von Regel- und/oder Messanlagen
Sollen Regel- und/oder Messanlagen auf Kundenwunsch nachgeprüft werden, sind von ihm die Kosten gemäß Anlage 1 zu tragen. Liegen die durch die Prüfung ermittelten Werte außerhalb der zulässigen Fehlergrenzen, werden die angefallenen Kosten von der HEN getragen.

4.2 Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen
Sollen Regel- und/oder Messanlagen auf Kundenwunsch ein- oder ausgebaut werden, sind von ihm die Kosten gemäß Anlage 1 zu tragen.

5. Beschädigungen (NDAV § 8)
Unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche sind der HEN für Beschädigungen am Netzanschluss sowie an Mess- und Druckregeleinrichtungen die entstehenden Kosten gemäß Anlage 1 zu erstatten.

6. Fälligkeit Netzanschlusskosten (NDAV § 9)
Die Netzanschlusskosten werden bei Fertigstellung des Hausanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann die HEN Abschlagszahlungen auf den Hausanschluss entsprechend dem Baufortschritt verlangen.

7. Zahlungsverzug (NDAV § 23)
Je Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Netzanschlusskosten sowie Rechnungsbeträge für sonstige Lieferungen und Leistungen werden Kosten gemäß Anlage 1 berechnet.

8. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV § 24)
8.1 Unterbrechung
Für die Unterbrechung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden Kosten nach Anlage 1 berechnet. Treten für die HEN besondere Erschwernisse auf (z. B. vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz), wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

8.2 Wiederherstellung
Für die Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Kunden Kosten gemäß Anlage 1 berechnet. Treten für die HEN besondere Erschwernisse auf (z. B. vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz), wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

9. Umsatzsteuer
Die Umsatzsteuer wird in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe berechnet (z. Z. 19 % - Stand 01.01.2021). Die Preise ohne Umsatzsteuer (Nettopreise) sind in Klammem gesetzt. Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die mit * gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

10. Inkrafttreten
Die vorstehende Fassung der Ergänzenden Bedingungen zur NDAV tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Anlage 1

1. Netzanschlusspreis

1.1 Gasstandardnetzanschlusskosten

a) Basispreis	2.986,32 Euro (2.509,51 Euro)
b) Individualpreis für Tiefbau Material und Montage	49,16 Euro/m (41,31 Euro/m)
Erstattung für den Tiefbau durch den Kunden (Kundengrundstück)	11,90 Euro/m (10,00 Euro/m)

1.2 Gasstandardnetzanschlusskosten Kombianschluss Strom und Gas

a) Basispreis	2.687,69 Euro (2.258,56 Euro)
b) Individualpreis für Tiefbau Material und Montage	44,24 Euro/m (37,18 Euro/m)
Erstattung für den Tiefbau durch den Kunden (Kundengrundstück)	10,71 Euro/m (9,00 Euro/m)

3. Inbetriebsetzung der Gasanlage

vergebliche Inbetriebsetzung	99,96 Euro (84,00 Euro)

4. Messeinrichtungen

4.1 Nachprüfung von Regel- und/oder Messanlagen

Zählerwechsel..	99,96 Euro (84,00 Euro)
Je weiterer Zähler	49,98 Euro (42,00 Euro)
Befundprüfung	201,11 Euro (169,00 Euro)

4.2 Ein- oder Ausbau von Messeinrichtungen

Ein- oder Ausbau	92,82 Euro (78,00 Euro)
Je weiterer Zähler	46,41 Euro (39,00 Euro)
Abholung mit Sichtprüfung	39,27 Euro (33,00 Euro)

5. Beschädigungen

Erneuerung entfernter Plomben	92,82 Euro (78,00 Euro)
jede Auswechslung einer Mess- oder Druckregeleinrichtung	99,96 Euro (84,00 Euro)

7. Zahlungsverzug

ab der 2. schriftlichen Mahnung	4,00 Euro*
für eine persönliche Vorsprache eines Beauftragten der HEN	36,00 Euro*

8. Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung (NDAV § 24)

8.1 Unterbrechung	66,00 Euro*
8.2 Wiederherstellung	78,54 Euro (66,00 Euro)

Harz Energie Netz GmbH
Lasfelder Str. 10
37520 Osterode am Harz

zu[1)] Information finden Sie im Internet unter www.harzenergie-netz.de